

Reform der Erb- und Schenkungsgebühren, der Gerichtsgebühren und der Versicherungs- gebühren.

Die Anforderungen, die jetzt in stetig wachsendem Ausmaße an die Staatsfinanzen herantreten und die — abgesehen von dem speziellen Kriegskonto — auch auf die laufende budgetäre Gebarung ihre Rückwirkung ausüben, legen der Regierung die Pflicht auf, bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt für die Erschließung neuer staatlicher Einnahmequellen und für eine ergiebiger Gestaltung der bestehenden Sorge zu tragen. Diesem Zwecke sollen, neben anderen Maßnahmen, drei heute verlaubliche, auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, erlassene kaiserliche Verordnungen dienen, welche die Reform der Erb- und Schenkungsgebühren, der Gerichtsgebühren und der Versicherungsgebühren zum Gegenstande haben.

Die Neuregelung der Erbgebühren.

Die Bestrebungen, eine Neuregelung der Erbgebühren durchzuführen, reichen auf viele Jahre zurück. Die staatlichen Erbgebühren sind jetzt nur in der Richtung abgestuft, daß der Grad der Verwandtschaft des Erben oder Vermächtnisnehmers zum Erblasser oder das Fehlen eines solchen Verwandtschaftsverhältnisses für die Höhe des Abgabensatzes entscheidend ist, und zwar in der Weise, daß der Gebührensatz nach drei Erwerbergruppen abgestuft wird. Dagegen läßt der bisherige Erbgebühren tarif jede Differenzierung nach der Leistungsfähigkeit vermissen. Diesem Mangel wollte eine im Jahre 1909 eingebrachte Regierungsvorlage dadurch abhelfen, daß dem Tarife der Erbgebühren der — auf anderen Gebieten des österreichischen Finanzwesens längst durchgeführte und in den meisten Erbgebührengesetzen des Auslandes eingebürgerte — Gedanke der Progression des Abgabensatzes nach der Höhe des jedem einzelnen Erwerber zukommenden Anfalles zugrunde gelegt werden sollte.

Die nunmehr erlassene kaiserliche Verordnung über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen ist,

wenngleich sie sich in ihren Grundzügen und in vielen Einzelheiten an die beiden Regierungsvorlagen anlehnt, aus einer neuerlichen Durcharbeitung des gesamten die Erb- und Schenkungsgebühren betreffenden Rechtsstoffes hervorgegangen. Hierbei war das Bestreben maßgebend, eine möglichst erschöpfende Kodifikation der dieses Gebiet behandelnden materiellen Vorschriften zu schaffen und bei diesem Anlasse, soweit dies mit den staatsfinanziellen Zwecken der kaiserlichen Verordnung vereinbar erschien, eine Reihe von Wünschen zu befriedigen, die im Laufe der letzten Jahre bei den kritischen Besprechungen der beiden Regierungsvorlagen laut geworden waren.

Den Grundpfeiler der Reform bildet auch in der nun zum Gesetze gewordenen Fassung der auf dem Prinzip der Progression aufgebaute Tarif der Erbgebühren, bei dessen Beurteilung insbesondere zu beachten ist, daß die progressive Abstufung der Gebührensätze sich, wie in den früheren Entwürfen, nicht nach der Höhe des Gesamtnachlasses, sondern nach dem reinen Werte desjenigen Vermögens richtet, das dem einzelnen Erwerber (Erben, Vermächtnisnehmer) anfällt.

Im einzelnen zeigen sich jedoch mannigfache Abweichungen von den früher in Aussicht genommenen Tarifen. Vor allem ist eine Ermäßigung der Höchstsätze bemerkenswert, bis zu denen die progressiven Abgabensätze ansteigen. Während beispielsweise in der Regierungsvorlage vom Jahre 1911 der höchste Gebührensatz für Anfälle in der direkten Verwandtschaftslinie (Ascendenten und Descendenten) sowie an den überlebenden Ehegatten 4 Prozent, für Anfälle an die näheren Seitenverwandten 15,5 Prozent, für sonstige Anfälle 21 Prozent betrug, wurden diese Höchstsätze im neuen Tarife auf 3,5, 13 und 20 Prozent herabgesetzt; Hand in Hand damit geht eine Vereinfachung des Tarifes, welche dadurch erzielt wurde, daß die Anzahl der Wertstufen von 10 auf 7 herabgemindert ist. Die neuen Tarifsätze beginnen für die genannten drei Erwerbergruppen mit dem bisherigen Ausmaße von 1/4, 5 und 10 Prozent und erreichen, von Wertstufe zu Wertstufe allmählich ansteigend, bei den Anfällen im Werte von mehr als einer Million Kronen ihr Höchstmaß von 3,5, 13 und 20 Prozent.

25. 1915 134
Eine weitere wichtige Abweichung besteht darin, daß die Seitenverwandten im vierten Grade der Verwandtschaft (insbesondere die Geschwisterkinder, Großneffen und Großnichten), die in den Regierungsvorlagen der Jahre 1909 und 1911 den Nichtverwandten gleichgehalten waren, nunmehr, im Einklange mit den herrschenden sozialen Anschauungen, unter die näheren Seitenverwandten eingereiht wurden und dadurch eine bedeutend günstigere gebührenrechtliche Behandlung erfahren haben als in den beiden Regierungsvorlagen.

Zu den besonders häufig und mit großem Nachdrucke aufgestellten Postulaten gehört seit langem das Begehren, daß die Errichtung von Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätswenden sowie unentgeltliche Zuwendungen an solche Stiftungen, welche bisher einer 10prozentigen Gebühr unterlagen, von der Gebühr ganz freigelassen werden. Wenngleich die vollständige Erfüllung dieses Begehrens aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, so hatten doch die Regierungsvorlagen der Jahre 1909 und 1911 einen bedeutsamen Schritt in der gewünschten Richtung gemacht, indem sie die Ermäßigung der Gebühr auf die Hälfte, das ist auf 5 Prozent, in Aussicht nahmen. Die kaiserliche Verordnung ist darüber in doppelter Hinsicht noch hinausgegangen: sie hat die Gebühr auf 2 Prozent herabgesetzt und weiters die Finanzbehörde ermächtigt, die gleiche bevorzugte Behandlung auch anderen Stiftungen zu hervorragend gemeinnützigen Zwecken einzuräumen, wenngleich sie nicht dem Unterricht, der Wohltätigkeit oder der Humanität gewidmet sind. Das dadurch gebrachte finanzielle Opfer gründet sich auf die Ermägung, daß die Zwecke solcher Stiftungen mit den öffentlichen Interessen auf das engste verknüpft sind und daher die weitestgehende staatliche Förderung erheischen.

Die uneingeschränkte Anwendung der progressiven Erbgebührensätze könnte in jenen Fällen, in denen nahe Angehörige rasch nacheinander versterben und infolgedessen ein und dasselbe Vermögen innerhalb eines kurzen Zeitraumes wiederholt vererbt wird, oft eine empfindliche Härte in sich schließen. Deshalb hatte schon die Regierungsvorlage des Jahres 1911 für solche rasch aufeinander folgende Anfälle an nahe Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen die Erleichterung vorgeesehen, daß die Gebühr für den ersten Anfall, entsprechend dem zwischen beiden Anfällen verfloffenen Zeitraum, nur in einem ermäßigten Betrage zu entrichten ist; die Begünstigung war auf Anfälle an Descendenten und an den Ehegatten eingeschränkt und sollte nur für unbewegliche Sachen gelten, welche dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken oder einem industriellen Betriebe des Erblassers gewidmet sind. Diese Bestimmungen wurden in der kaiserlichen Verordnung, entsprechend einem in der Öffentlichkeit häufig geäußerten Wunsche, dahin erweitert, daß die Einschränkung der Begünstigung auf gewisse Gattungen von unbeweglichen Sachen, die in der Tat der zureichenden Begründung zu entbehren scheint, fallen gelassen wurde.

Die Einführung dieser für den Immobilienbesitz sehr wichtigen Begünstigung knüpft an bereits bestehende verwandte Bestimmungen auf dem Gebiete der Immobiliengebühren an, die durch das Gesetz vom 18. Juni 1901 getroffen wurden und — in rationellerer Fassung — auch in die kaiserliche Verordnung Eingang fanden.

Besondere, sehr weitgehende Erleichterungen sieht die kaiserliche Verordnung für Nachlässe nach denjenigen Personen vor, die als Militärpersonen am Kriege teilgenommen und ihr Leben infolge ihrer Kriegsdienstleistung eingebüßt haben, sei es, daß sie im Kriege gefallen sind, sei es, daß ihr Ableben auf die unmittelbaren Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung oder einer Krankheit zurückzuführen ist, die sie sich infolge